

18. Fahrgerüste



ASSOCIATION
D'ASSURANCE ACCIDENT

Ausgabe: 06/2015
Originaltext in französischer Sprache

125, route d'Esch
L-1471 LUXEMBOURG
Tel.: (+352) 26 19 15-2201
Fax: (+352) 40 12 47
Internetseite: www.aaa.lu
E-mail: prevention@secu.lu

Inhaltsverzeichnis

18.1. Allgemeines	3
18.1.1. Geltungsbereich	3
18.1.2. Begriffsbestimmungen	3
18.2. Benutzung	4
18.2.1. Bedürfnisse und Standortgegebenheiten	4
18.3.1.1. Bedarfsanalyse	4
18.2.1.2. Analyse der Standortgegebenheiten	5
18.2.2. Wahl des Materials	5
18.2.2.1. Gerüstbeläge	5
18.2.2.2. Zugänge	6
18.2.2.3. Geländer	6
18.2.2.4. Herstellernotiz	7
18.2.3. Fahrgerüstgruppen	7
18.2.4. Aufbau und Abbau	8
18.2.5. Überprüfung der Gerüste vor deren Benutzung	9
18.3. Gerüstbenutzer	9
18.4. Ausbildung	10
18.4.1. Verfahrensablauf zur Ausführung, Überprüfung und sicheren Benutzung von Gerüsten	10
18.4.1.1. Stufe 1: Medizinische Eignungsuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen	11
18.4.1.2. Stufe 2: Ausbildung für Gerüstbauer und Gerüstbenutzer	11
18.4.1.3. Stufe 3: Regelmäßige Auffrischungsschulungen	12
18.4.2. Schulung der Ausbilder	13
18.4.2.1. Ausbilderschulung	13
18.4.2.2. Regelmäßige Auffrischungsschulungen	13
18.4.3. Anerkennung, Übergangsbestimmungen und von der AAA anerkannte Ausbildungsstellen	13
18.5. Anhang	
18.5.1. Ausbildung – Modul „FR“	
18.5.2. Prüfprotokoll für Fahrgerüste	
18.5.3. Kleingerüste und Fahrgerüste	

18.1. Allgemeines

18.1.1. Geltungsbereich

Die vorliegende Empfehlung wurde auf Grundlage von Artikel 161 des Sozialgesetzbuches ausgearbeitet.

Diese Empfehlung gilt für Fahrgerüste für die Arbeitsschritte der Ausführung (Aufbau/Abbau), Prüfung und Benutzung und richtet sich sowohl an die Arbeitgeber als auch an die Arbeitnehmer.

Diese Empfehlung ist nicht Teil der Gesetzgebung, sondern gibt zusätzliche Hinweise zu bestehenden Gesetzestexten, insbesondere zum dritten Buch „Protection, sécurité et santé des salariés“ des Arbeitsgesetzbuches, zu den großherzoglichen Verordnungen sowie den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeaufsicht. Die Empfehlung bietet Hilfestellung bei der Vorbeugung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Andere Lösungen sind möglich, sofern Sicherheit und Schutz am Arbeitsplatz in gleicher Weise gewährleistet sind.

18.1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne der vorliegenden Empfehlung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Gerüste**, Fahrgerüste aus Metall, zusammengesetzt aus vorgefertigten Bauteilen und mithilfe von Rollen auf dem Boden aufsitzend. Diese Struktur wird mit Belägen und Zugängen oder Aufstiegen ausgerüstet. Die vorliegende Empfehlung findet auch auf fahrbare Stahlrohrkupplungsgerüste Anwendung.
- **Montagesicherheitsgeländer**, ab der untersten Ebene vorgesehene provisorisches Sicherheitsgeländer zum Schutz gegen Absturz der bis zur obersten Ebene aufsteigenden Gerüstbauer.
- **Sicherheitsgeländer**, ab der untersten Ebene vorgesehene endgültiges Sicherheitsgeländer zum Schutz gegen Absturz der bis zur obersten Ebene aufsteigenden Gerüstbauer.
- **Herstellernotiz**, Anleitungen zu den verschiedenen Elementen hinsichtlich der Herstellung und der Konformität der Gerüstbauteile. Ferner beinhaltet sie die technischen Anweisungen zum Aufbau und zur Benutzung der Fahrgerüste.

In Bezug auf die Überprüfung (siehe den Punkt 18.2.5.) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **„Gerüstbaufirma“**, Unternehmen, welches Gerüste für Benutzerfirmen und gegebenenfalls für den eigenen Zweck auf-/ab- oder umbaut.
- **„Gerüstbaufirma zur eigenen Benutzung“** Unternehmen, welches Gerüste gelegentlich nur für den eigenen Zweck auf-/ab- oder umbaut.
- **„Benutzerfirma“**, Unternehmen, welches die Gerüste als Arbeitsplatz verwendet.
- **Erfahrener Arbeitnehmer**, Arbeitnehmer, der für eine „Gerüstbaufirma“ arbeitet.
- **Bauherr**, jede natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung ein oder mehrere Bauwerke ausgeführt werden.
- **Bauleiter**, jede natürliche oder juristische Person, die für Rechnung des Bauherrn mit der Planung und/oder der Leitung der Ausführung des Bauwerks oder eines Teils desselben beauftragt ist.

18.2. Benutzung

18.2.1. Bedürfnisse und Standortgegebenheiten

Vor jedem Gerüstbau nimmt der Arbeitgeber oder sein Vertreter eine Analyse der jeweiligen Bedürfnisse und Standortgegebenheiten vor. Sofern diese Analyse vom Bauherrn oder vom Bauleiter durchgeführt wird, hat er deren Stichhaltigkeit zu prüfen.

18.2.1.1. Bedarfsanalyse

Die Bedarfsanalyse berücksichtigt insbesondere (nicht erschöpfende Auflistung):

- die Art der auszuführenden Arbeiten und deren voraussichtliche Dauer,
- die Bauphasen- und Zeitplanung der Arbeiten,
- die Höhen der jeweiligen Beläge und insbesondere des obersten Belags,
- die Maße des Arbeitsbelags,
- die Zahl der Benutzer,
- die Gebrauchslasten des Arbeitsbelags.

18.2.1.2. Analyse der Standortgegebenheiten

Die Analyse der Standortgegebenheiten berücksichtigt insbesondere (nicht erschöpfende Auflistung):

- die spezifischen Verkehrsgegebenheiten (Fußgängerverkehr, Fahrzeugverkehr usw.),
- die Gegebenheiten im Zusammenhang mit den vorhandenen elektrischen Leitungen, Telefonleitungen usw.,
- die klimatisch bedingten Belastungen vor Ort (Windeinfluss),
- die Bodenbeschaffenheit und dessen Festigkeit,
- die Positionsbestimmung der zu vermeidenden Hindernisse (Einsteigschächte, Schilder usw.),
- die Nutzbarkeit der Fahrbereiche (Zustand, Unebenheiten, Gefälle, „Löcher“ usw.),
- die Gestaltung und die Kennzeichnung rund um den Arbeitsbereich.

18.2.2. Wahl des Materials

Das Material nach Maßgabe der Bedarfsanalyse, der Standortgegebenheiten und der ergonomischen Aspekte wählen (Gewicht der Bauteile, Verkehr usw.).

Die für ein und das gleiche Gerüst verwendeten Bauteile müssen alle gleicher Herkunft und von der gleichen Marke sein. Eine Mischung aus Materialien verschiedener Marken oder Modelle entspricht nicht mehr den geltenden Normen.

Es sind vorgefertigte Bauteile in Übereinstimmung mit der Herstellernotiz zu verwenden (siehe Punkt 18.2.2.4.).

Beschädigtes und/oder verrostetes Material darf nicht repariert, sondern muss verschrottet werden.

18.2.2.1. Gerüstbeläge

Die Gerüstbeläge müssen die Gesamtbreite des Gerüsts abdecken. Sie sind waagrecht einzurichten.

Es sind vorzugsweise vorgefertigte Beläge zu verwenden, bei welchen:

- das Nutzgewicht (gleichmäßig verteilt und/oder mittig konzentriert) sichtbar und beständig angegeben ist,
- die Befestigungssysteme, welche den Anschluss an die Rahmen gewährleisten, mit einer Vorrichtung versehen sind, die jedes unbeabsichtigte Abheben verhindert,
- die Arbeitsfläche selbst bei Regen maximale Griffigkeit bietet,
- die Breite so bemessen ist, dass der Verkehr erleichtert und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen gewährleistet wird,
- eine einklappbare Durchtrittsklappe vorgesehen ist.

Die vorgefertigten Beläge können die Aufbaudauer verkürzen und gleichzeitig als Horizontalverstrebung dienen.

In Ermangelung, punktuell Bohlenbeläge verwenden. Diese Bohlen müssen in einwandfreiem Zustand und ohne Knoten sein. Die Bohlen an das Gerüst befestigen.

Mindestabmessungen der Gerüstbretter und -bohlen (*):

Last- klasse	Brett- oder Bohlen- breite in cm	Brett- oder Bohlendicke in cm				
		3,0	3,5	4,0	4,5	5,0
		Zulässige Stützweite in m				
1, 2, 3	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,25	2,50	2,75
4	20	1,25	1,50	1,75	2,25	2,50
	24 und 28	1,25	1,75	2,00	2,25	2,50
5	20, 24, 28	1,25	1,25	1,50	1,75	2,00
6	20, 24, 28	1,00	1,25	1,25	1,50	1,75

(*) entsprechend den Empfehlungen vom Fachausschuss Bauwesen der DGUV

Neben dem Zugang am Gerüst, die zulässige Höchstlast angeben (siehe Punkt 18.2.3. und Anhang 18.5.2. „Prüfprotokoll für Fahrgerüste“).

Die Beläge sauber halten und eine regelmäßige Reinigung vorsehen.

18.2.2.2. Zugänge

Vorzugsweise die folgenden Zugänge benutzen:

- Treppen,
- Stufenleitern,
- Belag mit einklappbarer Durchtrittsklappe mit eingebauter Steigleiter und ergänzendem Seitenschutz (zusätzlicher Holm).

18.2.2.3. Geländer

Die Beläge sind mit vollständigen Geländern auszustatten, bestehend aus einem Geländerholm in 1 m Höhe, einem Zwischenholm in 0,50 m Höhe und einem mindestens 10 cm hohen Bordbrett.

18.2.2.4. Herstellernotiz

Die Herstellernotiz führt die Eigenschaften und die Festigkeitswerte der wesentlichen Gerüstbauteile an. Der Arbeitgeber oder sein für den Gerüstbau verantwortlicher Vertreter haben diese Notiz den mit der Planung und der Montage beauftragten Personen auf der Baustelle bereitzustellen.

Die vom Hersteller oder dessen Vertreter bereitgestellte Notiz beinhaltet Anweisungen betreffend (nicht erschöpfende Auflistung):

- die Referenzdaten des Gerüsts,
- die Abmessungen und das Eigengewicht der Bauteile,
- die Ebene und das zulässige Gefälle,
- die Rollenbelastungen, die Stabilisatoren und die Bodenbelastungen,
- die Stabilisatoren und die Basisverbreiterung,
- die Querverstrebungen,
- die Sicherheitsvorrichtungen (Geländer, Holme, Bordbretter),
- die Zugangsvorrichtungen zu den Belägen,
- die Gebrauchslasten der Beläge,
- die Auf- und Abbauanweisungen,
- die klimatischen Bedingungen für Fahrgerüste (Windgrenzwerte),
- die Lagerungs-, Handhabungs- und Instandhaltungsanweisungen,
- die möglichen Verbote wie:
 - seitliche Bewegungen, wenn sich Arbeitnehmern und Lasten auf dem Gerüst befinden,
 - die Abdeckung des Fahrgerüsts mit Planen,
 - das Anbringen eines Hebezeugs (Seilrolle, Flaschenzug usw.).

Der Ausdruck der Notiz auf kunststoffbeschichtetem Papier erhöht die Lebensdauer und erleichtert die Verwendung auf der Baustelle.

18.2.3. Fahrgerüstgruppen

Die Fahrgerüste sind gemäß einer EN-Norm eingeteilt. Diese Norm sieht zwei Lastklassen vor, Gruppe 2 und Gruppe 3, wobei das Gerüst in jeder von diesen Gruppen die gleichmäßig verteilte Last auf einer einzigen Belageebene tragen kann.

Die Lastklasse für die Gerüstbeläge ist der Art der auszuführenden Arbeiten anzupassen:

- Gerüste der Gruppe 2

Die Bagerüste der Gruppe 2 sind lediglich für Arbeiten bestimmt, die keine Lagerung von Material oder von Baustoffen erfordern. Die zulässige Belastung des Arbeitsbelags beträgt 150 kg/m² (1,50 kN/m²).

- Gerüste der Gruppe 3

Die Gerüste der Gruppe 3 sind lediglich für Arbeiten bestimmt, bei denen das Gewicht des Materials und dasjenige der Arbeitnehmer die gleichmäßig verteilte Last von 200 kg/m² (2,00 kN/m²) nicht überschreitet.

Bei vorgefertigten und gemäß der EN-Norm konzipierten Gerüsten erübrigt sich eine Vorstudie, sofern die Nutzungsbedingungen den Annahmen der Norm entsprechen, vorausgesetzt:

- sie werden gemäß den Standardbestimmungen des Herstellers montiert,
- die Gebrauchslasten unterschreiten oder erreichen höchstens die Normlasten,
- die Auflagen weisen eine ausreichende Festigkeit auf,
- die maximale Höhe des Arbeitsbelags beträgt 8 m im Außenbereich und 12 m im Innenbereich.

Bei im Außenbereich verwendeten Fahrgerüsten von mehr als 8 m Höhe und bei im Innenbereich verwendeten Fahrgerüsten von mehr als 12 m Höhe, und in Ermangelung spezifischer Angaben des Herstellers, sind sämtliche Statik- und Festigkeitsbestimmungen anhand eines Berechnungsnachweises zu belegen.

18.2.4. Aufbau und Abbau

Es ist unabdinglich (nicht erschöpfende Liste):

- vor jedem Eingriff die Risiken abzuschätzen,
- die Straßen- und Wegebauordnung zu beachten,
- den Aufbau- und den Lagerbereich zu kennzeichnen,
- den einwandfreien Zustand des Materials zu überprüfen und jedes beschädigte, verdrehte, gebrochene oder zerdrückte Teil zu entsorgen,
- alle Bestimmungen der Herstellernotiz zu beachten,
- sämtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die Gerüstbauer sicher arbeiten können (Montage-/ Sicherheitsgeländer),
- den Aufbau mit einem Belag etwa alle 2 m und einem vorherigen Anbringen der Geländer zu bevorzugen.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung der für den Gerüstbau verantwortlichen Firma aufgebaut, abgebaut und wesentlich verändert werden.

18.2.5. Überprüfung der Gerüste vor deren Benutzung

Nach dem Ende des Aufbaus des Gerüsts und vor seiner Benutzung ist ein Nachweis der Konformität durch eine kompetente Person der „Gerüstbaufirma“ oder der „Gerüstbaufirma zur eigenen Benutzung“ zu erbringen.

Ein Prüfprotokoll (siehe Anlage 18.5.2. „Prüfprotokoll für Fahrgerüste“) ist von der „Gerüstbaufirma“ bei einer Bereitstellung des Gerüsts für eine oder mehrere „Benutzerfirmen“ zu erstellen. Eine kompetente Person einer jeden „Benutzerfirma“ überprüft das Gerüst und erteilt die Genehmigung zur entsprechenden Benutzung durch eine Unterschrift in dem vorgesehenen Feld des Prüfprotokolls. Das Prüfprotokoll, mit der Angabe der zugelassenen „Benutzerfirmen“, ist neben dem Zugang des Gerüsts anzuschlagen.

Die Erstellung eines Prüfprotokolls ist nicht nötig, im Falle der eigenen Benutzung des Gerüsts durch eine „Gerüstbaufirma zur eigenen Benutzung“.

Wurde das Gerüst bereits montiert, aber noch nicht überprüft, ist ein rotes Verbotsschild zur Untersagung von dessen Benutzung anzubringen und der Zugang ist abzusperren.

Die „Benutzerfirma“ hat das Gerüst in seinem Konformitätszustand zu erhalten und darf keinerlei Änderungen vornehmen. Sie haftet für das Gerüst und der „Gerüstbaufirma“ ist jedes Problem anzuzeigen.

Jede Änderung des Gerüsts ist von der für den Aufbau verantwortlichen Firma zu überprüfen.

18.3. Gerüstbenutzer

Jede auf den Gerüsten arbeitende „Benutzerfirma“ muss in der Lage sein, die folgenden Regeln zu beachten (nicht erschöpfende Liste):

- Sicherstellen, dass das Gerüst unter Berücksichtigung der entsprechenden Bedürfnisse und der lokalen Gegebenheiten geplant wurde.
- Die „Benutzerfirma“ muss die Genehmigung für die Nutzung des Gerüsts erteilt haben, bevor sie es ihrem Personal freigibt (siehe Punkt 18.2.5.).
- Treppen, Stufenleitern und Durchtrittsklappen benutzen, um auf das Gerüst zu gelangen, und Klappen nach Benutzung wieder schließen.
- Im Falle einer Materiallagerung, die in dem am Gerüst befestigten Prüfprotokoll angegebenen Höchstlasten beachten (siehe Anhang 18.5.2.).

- Das Gerüst in einem sicheren Zustand halten.
- Änderungen am Gerüst nur unter der Leitung der für den Gerüstbau verantwortlichen Firma vornehmen.
- Parallelarbeiten unten am Gerüst berücksichtigen und darauf achten, dass keine Gefahren für andere Unternehmen entstehen (Sturz von Gegenständen, einstürzende Lasten usw.).
- Gefahrensituationen melden und die für die Montage des Gerüsts verantwortliche Firma informieren. Die Arbeiten auf dem Gerüst gegebenenfalls einstellen.
- Fahrgerüste nicht in einem Gefälle aufstellen.
- Die Anwesenheit von Personen auf dem Fahrgerüst beim Bewegen strengstens untersagen.
- Bewegungen des Gerüsts mit Lasten untersagen.
- Nicht auf das Gerüst steigen, wenn die Rollen nicht verkeilt oder blockiert sind.
- Das Gerüst verlassen, wenn die Wetterbedingungen eine Gefahr für die Sicherheit der Arbeitnehmer darstellen könnten (Wind, Gewitter usw.).
- Keinen Verbindungsweg zwischen zwei Fahrgerüsten oder einem Gerüst und einem Gebäude oder sonstige Verbindungen herstellen.

18.4. Ausbildung

18.4.1. Verfahrensablauf zur Ausführung, Überprüfung und sicheren Benutzung von Gerüsten

Entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch müssen Arbeitnehmer, die risikobehaftete Arbeitsplätze innehaben, eine zweckmäßige Ausbildung nachweisen und ihre Kenntnisse durch regelmäßige Fortbildung auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aktualisieren. Darüber hinaus sind eine medizinische Eignungsuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen erforderlich. Jugendlichen (jeunes) und jugendlichen Arbeitnehmer (adolescents), dürfen nicht an Risikoarbeitsplätzen eingesetzt werden, außer es erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches.

Um diese gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen, sieht die vorliegende Empfehlung ein Verfahren vor, das es ermöglicht, die Kenntnisse und das Wissen der Arbeitnehmer zu bewerten und ein sicheres Arbeiten im Zusammenhang mit Gerüsten zu gewährleisten:

1. Medizinische Eignungsuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen
2. Ausbildung für Fahrgerüstbauer und Fahrgerüstbenutzer
3. Regelmäßige Auffrischungsschulungen

18.4.1.1. Stufe 1: Medizinische Eignungsuntersuchung und regelmäßige Nachuntersuchungen

Das Arbeitsgesetzbuch schreibt für alle risikobehafteten Arbeitsplätze eine arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung sowie regelmäßige Nachuntersuchungen vor. Die arbeitsmedizinische Feststellung der Eignung bildet die Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgenden Schritten.

Entsprechend den arbeitsmedizinischen Anweisungen sind nach der Erstuntersuchung regelmäßige Nachuntersuchungen zu veranlassen.

18.4.1.2. Stufe 2: Ausbildung für Gerüstbauer und Gerüstbenutzer

Die Ausbildung erfolgt durch eine von der Unfallversicherung (AAA) anerkannten Ausbildungsstelle. Inhalt und Dauer der Ausbildung sind im Anhang 18.5.1. der vorliegenden Empfehlung aufgeführt.

Diejenigen Personen, welche die Ausbildung absolviert haben, dürfen Fahrgerüste überprüfen/abnehmen.

Die Teilnehmer werden erst dann von der Ausbildungsstelle zur praktischen Ausbildung zugelassen, wenn sie ihm eine gültige medizinische Eignungsuntersuchung vorgelegt haben

Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie eine theoretische und eine praktische Prüfung. Die Ausbildung muss die zur sicheren und ordnungsgemäßen Ausführung der besagten Arbeiten erforderlichen Kenntnisse in Sachen Ausführung (Aufbau/Abbau), Prüfung und Benutzung von Gerüsten vermitteln. Die praktische Ausbildung hat an entsprechenden Gerüsten (Gerüsten aus vorgefertigten Bauteilen und Stahlrohrgerüsten) zu erfolgen. Sie sollte den Ausbildungsteilnehmer befähigen, die im Laufe der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse sicher umzusetzen.

Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung ab. Der Kandidat muss in der theoretischen und praktischen Prüfung jeweils ein Ergebnis von 70 % richtiger Antworten erzielen. Die mit einem Sternchen (*) versehenen Themen der theoretischen Ausbildung sind Ausschlussfragen, das heißt, dass die Kandidaten 70 % der Fragen zu diesen Themen richtig beantworten müssen. Dabei handelt es sich um Fragen zur Bewertung eines Wissens, mangels dessen der Arbeitnehmer oder Drittpersonen in Gefahr gebracht werden könnten.

Die theoretische Ausbildung kann per „E-Learning“ absolviert werden. Die theoretische Prüfung ist in Anwesenheit des Ausbilders der Ausbildungsstelle abzulegen.

Besteht ein Arbeitnehmer die theoretische und/oder die praktische Prüfung nicht, gelten die in der folgenden Tabelle angegebenen Maßnahmen:

	Zu wiederholen
Theorie nicht bestanden (<70%) Praxis bestanden (≥70%)	Theoretische Prüfung am Ende des Vormittages
Theorie bestanden (≥70%) Praxis nicht bestanden (<70%)	Praktische Ausbildung und praktische Prüfung
Theorie nicht bestanden (<70%) Praxis nicht bestanden (<70%)	Vollständige Ausbildung und Prüfungen

Sofern möglich, können bestimmte Teile der praktische Ausbildung und Prüfung durch Ausbildungen und Tests an Simulatoren ersetzt werden.

Die Ausbildung kann auch auf dem Gelände des beantragenden Unternehmens erfolgen, jedoch nur sofern die Gegebenheiten des Standorts es zulassen (nicht auf einer Baustelle). Die Ausbildungsstelle muss die Machbarkeit der Ausbildung und die Konformität der verwendeten Ausrüstung vor Beginn der Ausbildung überprüfen.

Beim erfolgreichen Abschluss der Ausbildung stellt die entsprechende Ausbildungsstelle einen Befähigungsnachweis aus, welche folgende Angaben enthält:

- Titel: Befähigungsnachweis (Attestation de formation)
- Name und Vorname des Inhabers
- Geburtsdatum des Inhabers
- Name des Ausbildungsträgers und des Ausbilders
- Bezeichnung und Inhalt (Titel) der Ausbildung
- Art der Schulung (initiale Ausbildung oder Auffrischungsschulung)
- Ausstellungsdatum

18.4.1.3. Stufe 3: Regelmäßige Auffrischungsschulungen

Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Bescheinigung ist alle 5 Jahre eine Auffrischungsschulung vorzusehen.

Diese Auffrischungsschulung dauert mindestens 4 Stunden und umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Für die Auffrischungsschulung sind die gleichen theoretischen und praktischen Prüfungen vorgesehen wie für die Grundausbildung.

18.4.2. Schulung der Ausbilder

18.4.2.1. Ausbilderschulung

Jeder Ausbilder muss im Besitz eines gültigen Ausbildungsnachweises sein, der mindestens der erteilten Schulung entspricht.

Kompetenzen der Ausbilder:

- Grundkenntnisse in Sachen Vorbeugung und Vorschriften bezüglich der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz
- Teilnahme an einer Ausbilderschulung oder
- Teilnahme an einer theoretischen Didaktikschulung (Pädagogik, Betreuung, Konzipierung, Bewertung) von mindestens 8 Stunden und mindestens einem Jahr Erfahrung in der Durchführung von Ausbildungen im Bereich des Fahrgerüstbaus und der Fahrgerüstkontrolle.

18.4.2.2. Regelmäßige Auffrischungsschulungen

Siehe hierzu Punkt 18.4.1.3.

18.4.3. Anerkennung, Übergangsbestimmungen und von der AAA anerkannte Ausbildungsstellen

Bei Fragen über die erforderlichen Voraussetzungen für erfahrene Arbeitnehmer, wenden Sie sich bitte an die Abteilung für Unfallverhütung der Unfallversicherung (AAA). Erfahrene Arbeitnehmer können einen Befähigungsnachweis erhalten, wenn eine Auffrischungsschulung von 4 Stunden erteilt wird.

Der entsprechende Inhalt und die Dauer der Auffrischungsschulung sind im Anhang 18.5.1. der vorliegenden Empfehlung aufgeführt.

Für die Auffrischungsschulung sind die gleichen theoretischen und praktischen Prüfungen vorgesehen wie für die Grundausbildung.

Für die Feststellung der Anerkennung einer Schulung, einer Ausbilderschulung oder einer Auffrischungsschulung, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Unfallverhütung und Ermittlungen der Unfallversicherung.

In Bezug auf die Gültigkeit der vor Veröffentlichung dieser Empfehlung absolvierten Schulungen siehe Punkt 18.4.1.3. „Stufe 3: Regelmäßige Auffrischungsschulungen“ oder wenden Sie sich an die Abteilung Unfallverhütung der Unfallversicherung.

Eine Liste der anerkannten Ausbildungsstellen ist auf der Internetseite der AAA unter <http://www.aaa.lu/de/praevention/schulungen> verfügbar.

18.5. Anhang

18.5.1. Modul „FR“ (Grundausbildung 8 Stunden) / (Auffrischung 4 Stunden)

Voraussetzungen:

- Medizinische Eignungsuntersuchung bei Arbeiten in der Höhe

Ziel der Ausbildung:

- Aufbau/Abbau, Prüfung und sichere Benutzung von Fahrgerüsten

Theoretische Ausbildung	Dauer (Std.)	
	Grundausbildung	Auffrischung
Gesetzgebung	0,50	0,25
Gerüst- und Bauteiltechnik	1	0,25
Gefährdung bei Arbeiten in der Höhe (*)	0,50	0,25
Ausführung und Kontrolle von Gerüsten (*)	1,5	0,25
Gesamt	3,50	1

Praktische Ausbildung (maximal 9 Teilnehmer pro Ausbildungsgruppe)	Dauer (Std.)	
	Aufbau/Abbau, Prüfung und Benutzung von Gerüsten	3
Gesamt	3	1,50

Test	Dauer (Std.)	
	Theoretische und praktische Prüfung	1,50

(*) den Ausschluss bedingende Rubriken für Prüfungen

Theoretische Ausbildung

Gesetzgebung:

- Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer
- Die verschiedenen Akteure im Bereich der Unfallverhütung: Unfallversicherung (AAA), Gewerbeaufsicht (ITM), Arbeitsmedizin, großherzogliche Polizei und Zollverwaltung
- Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz, Bestimmungen der ITM und Empfehlungen zur Unfallverhütung der AAA

Gerüst- und Bauteiltechnik:

- Gerüstarten
- Fahrgerüstbauteile
- Lastklassen
- Art der auf Fahrgerüsten auszuführenden Arbeiten

Gefährdung bei der Arbeit in der Höhe:

- Auflistung und Erläuterung der Gefahren bei Arbeiten in der Höhe
- Maßnahmen zur Unfallverhütung (Montage-/Sicherheitsgeländer, usw.)

Ausführung und Kontrolle von Gerüsten:

- Bedürfnisse und Standortgegebenheiten
- Wetterbedingungen
- Herstellernotiz
- Aufstellung: Ausgleichung, Rollwege, Bodenbeschaffenheit
- Querverstrebungen
- Geländer, Beläge und Zugänge
- Höhe eines Fahrgerüsts
- Stabilisatoren und Basisverbreiterung

Praktische Ausbildung

Aufbau/Abbau, Prüfung und Benutzung von Gerüsten:

- Aufstellung: Ausgleichung
- Querverstrebungen
- Geländer, Beläge und Zugänge
- Stabilität und Höhe der Fahrgerüste
- Blockieren der Rollen
- Anfertigung eines Prüfprotokolls

18.5.2. Muster: Prüfprotokoll für Fahrgerüste

Baustelle

Standort des Gerüsts:

Aufgebaut am:

Bauherr (gegebenenfalls):

Kontaktperson: Tel:

„Gerüstbaufirma“ (gegebenenfalls):

Kontaktperson: Tel:

„Benutzerfirma“:

Kontaktperson: Tel:

Fahrgerüst

Höhe:

Anzahl an Gerüstlagen:

Lastklasse

2 (150 kg/m²)

3 (200 kg/m²)

Nutzungsbeschränkung:

Die „Gerüstbaufirma“ lehnt jegliche Haftung im Falle eines Umbaus dieses Gerüsts ab. Der Zugang ist nur befugten Personen vorbehalten.

Jedes Unternehmen, die das Gerüst benutzt, hat sich zu vergewissern, dass es ihren Bedürfnissen entspricht, und verpflichtet sich, es nicht umzubauen.

Unternehmen, die das Gerüst benutzen	Name des Prüfers	Datum	Unterschrift der „Benutzerfirmen“

Checkliste				
		in Ordnung		nicht zutreffend
		ja	nein	
Gerüstbauteile	Augenscheinlich unbeschädigt			
	Standsicherheit	Beschaffenheit und Festigkeit des Bodens		
		Stabilisatoren		
		Basiserweiterung		
Beläge	Querverstreibungen			
	Gerüsthöhe			
	Gerüstlagen – voll ausgelegt/Belagsicherung	Gerüstbohlen – Querschnitt, Auflagerung, Zustand		
		Öffnungen – zwischen den Belägen		
Arbeits- und Betriebssicherheit	Sicherheitsvorrichtungen – Geländer, Holme, Bordbretter			
	Zugangsvorrichtungen zu den Belägen – Durchtrittsklappe			
	Zugänge – Treppen, Stufenleiter, Belag mit einklappbarer Durchtrittsklappe mit Steigleiter			
	Blockieren der Rollen			
	Sicheres Bewegen des Gerüsts			
	Elektrische Leitungen – abgeklemmt, abgedeckt			
	Arbeitsbereich – Fußgängerverkehr, Kennzeichnung			
	Wetterbedingungen			
Protokoll	Am Zugang			
Sperrung	Nicht fertig gestellte Bereiche abgegrenzt und Verbotsschilder „Zutritt für Unbefugte verboten“ angebracht			
Bemerkungen/Hinweise:				
Das Protokoll nur am Gerüst anbringen, wenn keine Mängel vorhanden sind.				
PRÜFPROTOKOLL DURCHFÜHRT VON:				
„Gerüstbaufirma“:				
Name des Prüfers:				
Datum: Uhrzeit:				
Unterschrift:				
„Benutzerfirma“				
Name des Prüfers:				
Datum: Uhrzeit:				
Unterschrift:				

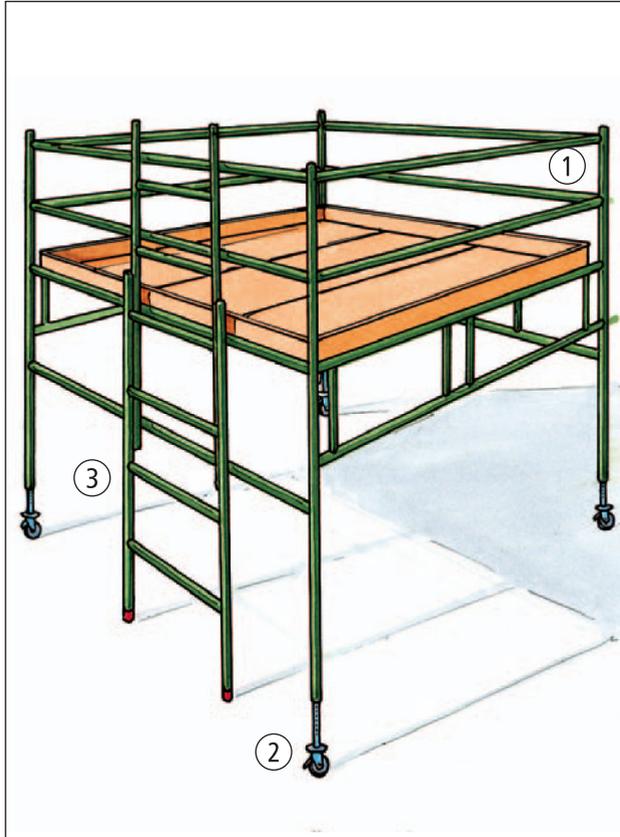
Kleingerüste und Fahrgerüste

Fahrgerüste

18.5.3.



- Kleingerüste und Fahrgerüste dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person auf-, ab- oder umgebaut werden.
- Die Beschäftigten müssen fachlich geeignet und speziell für diese Arbeiten unterwiesen sein.
- Kleingerüste und Fahrgerüste nach Gebrauchs- bzw. Verwendungsanleitung des Herstellers errichten. Zulässige Belastung beachten.
- Nur Bauteile eines Herstellers verwenden.
- An Kleingerüsten und Fahrgerüsten einen dreiteiligen Seitenschutz vorsehen ①.
- Kleingerüste und Fahrgerüste nur langsam und auf ebenem, tragfähigem und hindernisfreiem Untergrund verfahren.
- Fahrrollen müssen unverlierbar befestigt sein und nach dem Verfahren durch Bremshebel festgesetzt werden ②.
- Jeglichen Anprall vermeiden.
- Nur in Längsrichtung oder über Eck verfahren.
- Vor dem Verfahren lose Teile gegen Herabfallen sichern.
- Nicht auf Belagflächen abspringen.



Zusätzliche Hinweise für Kleingerüste

- Gerüstzugang nur über Leitern ③.
- Die maximale Belaghöhe einhalten.
- Gerüstbelagbreite mindestens 50 cm.

Zusätzliche Hinweise für fahrbare Arbeitsbühnen

- Die maximale Belaghöhe darf bei Fahrgerüsten
 - in Gebäuden bis 12,00 m Höhe,
 - außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m Höhe betragen.
- Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein ④.

- Aufenthalt von Personen auf Fahrgerüsten während des Verfahrens ist nicht zulässig.
- **Generell** ist die Stabilität des Fahrgerüsts gesichert wenn man folgende Regel berücksichtigt: $l:h \leq 1:3,5$ (l = Breite der Arbeitsbühne, h = Höhe der Arbeitsbühne).
- Bei aufkommendem Sturm und nach Beendigung der Arbeiten

- fahrbare Arbeitsbühnen gegen Umsturz sichern.
- Überbrückungen zwischen fahrbaren Arbeitsbühnen und Gebäuden o. Ä. sind unzulässig.
- Das Anbringen von Hebezeugen ist verboten.
- Ausnahme:** Die Verwendungsanleitung lässt dieses ausdrücklich zu.

